



**Karin Wahl, Markt 15/7, 4284 Tragwein;  
Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage für  
das Objekt Zudersdorf 12, 4230 Tragwein,  
für 8 EW auf Grst.Nr. .82/3, KG 41106 Hinterberg,  
mit Ableitung in die Waldaist – *Ansuchen um  
Wiederverleihung der wr. Bewilligung***

Geschäftszeichen:  
BHFRWa-2021-64837/9-FA

Bearbeiter/-in: Andrea Fischer  
Tel: 07942 702-62513  
Fax: 07942 702-262 399  
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 23.08.2022

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Herr Karl Wahl ersuchte mit Schreiben vom 7. März 2021 fristgerecht um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage für 8 EW samt dazugehöriger Anlagenteile auf Grst.Nr. .82/3, 1061/3, 2133 und 2211, alle KG 41106 Hinterberg, Marktgemeinde Tragwein, mit Ableitung der vorgereinigten, häuslichen Abwässer in die „Waldaist“. Aufgrund des zwischenzeitlichen Ablebens von Herrn Karl Wahl wird das Wiederverleihungsverfahren mit Frau Karin Wahl weitergeführt.

In gegenständlicher Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort der Zusammenkunft</b>	
Beim Wohnobjekt Zudersdorf 12, 4230 Tragwein	
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>
Dienstag, 6. September 2022	ca. 13:30 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker)



- vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
  - wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
  - wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

**Hinweis an Frau Karin Wahl:**

Bei der Verhandlung sind die Untersuchungsbefunde des Abwassers sowie das Betriebsbuch der Anlage vorzulegen.

**Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.08.2005 zu GZ: Wa10-67-2005 wurde Herrn Karl Wahl, Zudersdorf 12, 4230 Pregarten, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage für 8 EW samt dazugehöriger Anlagenteile auf Grst.Nr. .82/3, 1061/3, 2133 und 2211, alle KG 41106 Hinterberg, Marktgemeinde Tragwein, mit Ableitung der vorgereinigten, häuslichen Abwässer linksufrig in die „Waldaist“ (auf Grst.Nr. 2211), entsprechend dem Projekt der Fa. EUROPHAT Umwelttechnik, Johann Schwabegger, Friensdorf 68, 4224 Wartberg o.d.A. vom 14. April 2005 erteilt.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Abwasserbeseitigungsanlage wurde bis zum 31.12.2021 befristet. Aufgrund des bevorstehenden Fristablaufes wurde von Herrn Karl Wahl, Zudersdorf 12, 4230 Tragwein, mit Schreiben vom 7. März 2021 bei der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Freistadt fristgerecht um Wiederverleihung dieser wasserrechtlichen Bewilligung angesucht. Im Zuge der Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung sind keine Änderungen an der Anlage beantragt.

Es kann in nachstehende Unterlagen Einsicht genommen werden:

Unterlagen Wasserbuch-Postzahl 406/2550	
<b>Ort der Einsichtnahme</b>	<b>Zeit</b>
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 17:00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Tragwein
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh\\_freistadt.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm) (Amtstafel)

kundgemacht.

**Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19**

**Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Bestimmungen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.**

**Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

Als **Antragsteller/Bewilligungsinhaber** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.**

#### **Hinweise:**

**Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)

**§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) in der geltenden Fassung**

§§ 9, 11 - 15, 21, 32, 50, 72, 98, 102, 105, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

#### **Hinweis für die Gemeinde:**

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;

- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau

Andrea Fischer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-fr.post@ooe.gv.at](mailto:bh-fr.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-freistadt.gv.at](http://www.bh-freistadt.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm).